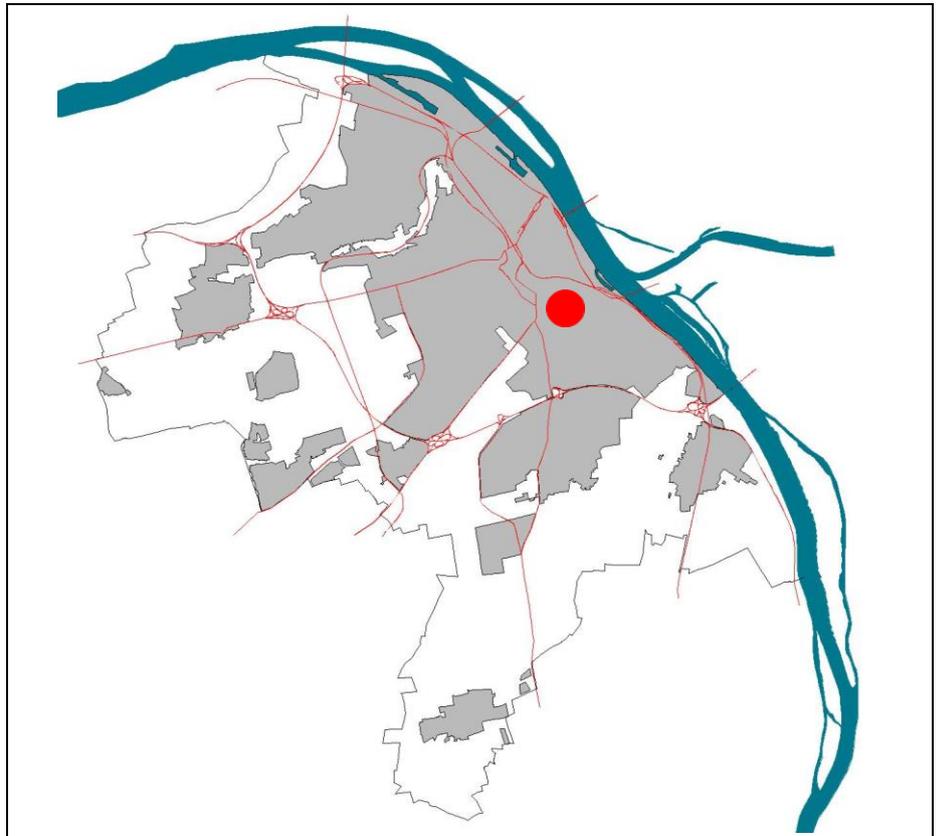


Stadt Mainz

Begründung

Zur Erhaltungssatzung
„Ketteler-Siedlung - O 72 S“



Satzungsbeschluss

Inhalt

1. Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2. Anlass.....	3
3. Erfordernis der Planung und Planungsziel	3
4. Bestehendes Planungsrecht	5
5. Bestandsaufnahme und Begründung Festsetzungen.....	5
5.1 Bestandsaufnahme und Erhaltungsziele Gesamtgeltungsbereich.....	5
5.2 Bestandsaufnahme und prägende Elemente Bereiche	7
5.2.1 Bereich A	7
5.2.2 Bereich B	9
5.2.3 Bereich C	10
5.2.4 Bereich D	11
5.2.5 Bereich E	12
5.2.6 Bereich F.....	13
5.2.7 Bereich G	14
6. Abwägung.....	15
7. Abweichungen von Festsetzungen.....	17
8. Ordnungswidrigkeiten	17

Begründung

zur Erhaltungssatzung „Ketteler-Siedlung O 72 S“

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungssatzung wird begrenzt:

- im Nordosten
durch die Göttelmannstraße (teilweise),
- im Südosten
durch die Grundstücke Lorenz-Diehl-Straße 2 -14 (nur gerade Hausnummern), Lorenz-Diehl-Straße 22, 32, Görresstraße 1 und Adam-Stegerwald-Straße 2-6 (nur gerade Hausnummern),
- im Südwesten
durch den Oberer Laubenheimer Weg (teilweise),
- im Nordwesten
durch die Grundstücke Windthorststraße 1-11a (nur ungerade Hausnummern), Heinrich-von-Gagern-Straße 2-8 (nur gerade Hausnummern), Heinrich-von-Gagern-Straße 29, Am Alten Schulgarten 3, Göttelmannstraße 41-43b (nur ungerade Hausnummern).

Der abgegrenzte Geltungsbereich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 1.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

2. Anlass

Im Dezember 2018 wurde dem Bauamt ein Antrag für die Errichtung eines Stellplatzes im Vorgartenbereich in der Görresstraße eingereicht. Bis heute ist die Ketteler-Siedlung noch von begrünten Vorgärten geprägt. Durch die Errichtung von Parkflächen in Vorgärten entsteht somit eine Gefährdung des städtebaulichen Erscheinungsbildes.

Eine planungsrechtliche Regelung für die Erhaltung der prägende Vorgärten existiert derzeit nicht.

3. Erfordernis der Planung und Planungsziel

Ein allgemeiner Trend in Deutschland ist die Motorisierung der Einwohner. Waren es laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2000 noch 532 Pkw pro 1.000 Einwohner nahm die Zahl bis 2015 auf 548 Pkw / 1.000 Einwohner zu. Der Trend lässt sich auch an der Entwicklung des KFZ-Bestandes der Stadt Mainz wiedererkennen. Waren im Jahr 2010 ca. 95.000 KFZ zugelassen, stieg die Anzahl der registrierten KFZ in Mainz bis 2015 auf rund 100.000 Fahrzeuge. Bei der Bestandsaufnahme, die im Zuge der Handlungsstrategie Elektromobilität der Landeshauptstadt Mainz im September 2016 erstellt wurde, ist zudem die Entwicklung des KFZ nach Fahrzeugart der Stadt Mainz analysiert. Daraus lässt sich erkennen, dass bereits innerhalb eines Jahres von 2014 auf 2015 die Anzahl an

Elektrofahrzeugen gestiegen ist. Mit der generellen Zunahme der Motorisierung ist auch die Problematik der Stellplätze, die pro Haushalt benötigt werden, verbunden. D.h. mit der Erhöhung der KFZ-Dichte nimmt auch der Bedarf an Stellplätzen zu. Dieses Phänomen ist auch in der Landeshauptstadt Mainz zu erkennen. Allerdings, so auch in der Begründung zur Stellplatzsatzung der Stadt Mainz, ergeben sich Abweichungen, die zum Teil durch die Angebote aus den alternativen Mobilitätsangeboten zurückzuführen sind. Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend unter anderem dazu führt, dass immer mehr befestigte Stellplätze auf dem eigenen Grundstück errichtet werden. Werden im Bereich des Geschosswohnungsbau vermehrt Tiefgaragen gebaut, so wird in den Gebieten der Einfamilienhausbebauung der Versuch gestartet, die Parkplätze auf dem eigenen Grundstück zu errichten.

Die Ketteler-Siedlung im Stadtteil Mainz-Oberstadt weist unterschiedliche Wohnformen auf. So lassen sich freistehende Einfamilienhäuser, Reihenhäuser bis hin zu Mehrfamilienhäusern finden. Sowohl die freistehenden Einfamilienhäuser und Reihenhausbauung als auch die Mehrfamilienhäuser verfügen meist über private Grünbereiche wie Gärten und Vorgärten.

Den noch vorhandenen Vorgartenzonen innerhalb des Straßenraumes kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie im Zusammenwirken mit der Bebauung die stadtgestalterische Eigenart in besonderem Maße prägen.

Weiterhin bilden die vorhandenen Gärten und Vorgärten mit dem direkt angrenzenden Stadt- und Volkspark ein zusammenhängendes "Grünnetz", das in seiner Gesamtheit als unverzichtbarer Bestandteil des typischen Ortsbildes und Wohnumfeldes zu werten ist. Nach der Klimafunktionskarte der Stadt Mainz wird die Ketteler-Siedlung als Raum von hoher Wertigkeit mit einer geringen Baumasse und einer hohen Grünmasse deklariert.

Aufgrund der gestalterischen und stadtbildpflegerischen Bedeutung ist es Ziel dieser Satzung, die noch vorhandenen Vorgartenbereiche zu erhalten und sie vor der Errichtung von baulichen Anlagen - zu denen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 LBauO auch Stellplätze zählen - zu schützen. Zudem entfallen keine öffentlichen Stellplätze im Straßenraum, die auf Grund von Ein-/ Ausfahrten oder dem teilweise sehr engen Straßenraum weichen müssen.

Neben der stadtbildprägenden Bedeutung kommt den Vorgärten weiterhin eine umweltschutzrelevante Funktion zu, da sie einen gewissen Ausgleich zu den bebauten oder anderweitig versiegelten Flächen bieten. Die globale Klimaveränderungen rücken immer weiter in den Fokus. Städte und Ballungsgebiete müssen sich immer mehr mit der Thematik des sogenannten „Wärmeinseleffekts“ beschäftigen. Dieser wird geprägt durch unterschiedliche Wirkfaktoren: Aufheizung der Oberflächen durch einen hohen Versiegelungsgrad und der damit verbundenen erhöhten Energieabsorption der Sonneneinstrahlung und gleichzeitiger Verdunstung durch geringeren Grünflächenanteil. Des Weiteren wird dieser Effekt durch eine wesentlich geringere nächtliche Abkühlung als in der freien Landschaft aufgrund hoher Wärmespeicherung von Baumaterialien bewirkt. Daraus ergibt sich eine höhere Sensibilität und Anforderung bezüglich versiegelter Flächen in verdichteten und bebauten Stadträumen.

Die derzeit vorherrschende Klimadiskussion und die damit verbundenen Klimakrise betrifft auch die Landeshauptstadt Mainz. In einem Antrag zur Sitzung des Stadtrates am 25. September 2019 wird die Stadt aufgefordert den „Klimanotstand“ auszurufen. Die Verwaltung wird darin gebeten zu prüfen, wie durch Anwendung des Baurechts oder Sat-

zungen die Erreichung der Klimaschutzziele verbessert werden kann. Der Erhalt von Grünflächen soll insbesondere gefördert werden.

Insofern kann neben dem städtebaulichen Erhaltungsziel auf der Grundlage des § 172 (1) Nr. 1 BauGB noch ein weiterer positiver Effekt erzielt werden und dem geforderten Ziel, den Klimaschutz zu unterstützen, Rechnung tragen.

4. Bestehendes Planungsrecht

Im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Ketteler-Siedlung (O 72 S)“ befinden sich zwei Bebauungspläne:

- "Ketteler Siedlung – Änderung und Ergänzung (O 36)" – wird komplett überlagert,
- "Ehemaliger Schul- und Lehrgarten (O 38)" – wird teilweise überlagert.

Die Genehmigungsvorbehalte gelten neben den Anforderungen der Erhaltungssatzung uneingeschränkt weiter. Sie bleiben von dieser Satzung unberührt.

5. Bestandsaufnahme und Begründung Festsetzungen

5.1 Bestandsaufnahme und Erhaltungsziele Gesamtgeltungsbereich

Prägende Elemente für das Ortsbild sind unter anderem die Vorgartenzonen. Die Bestandsaufnahme soll das prägende Ortsbild erfassen und die Annahme der fortschreitenden Versiegelung dokumentieren.

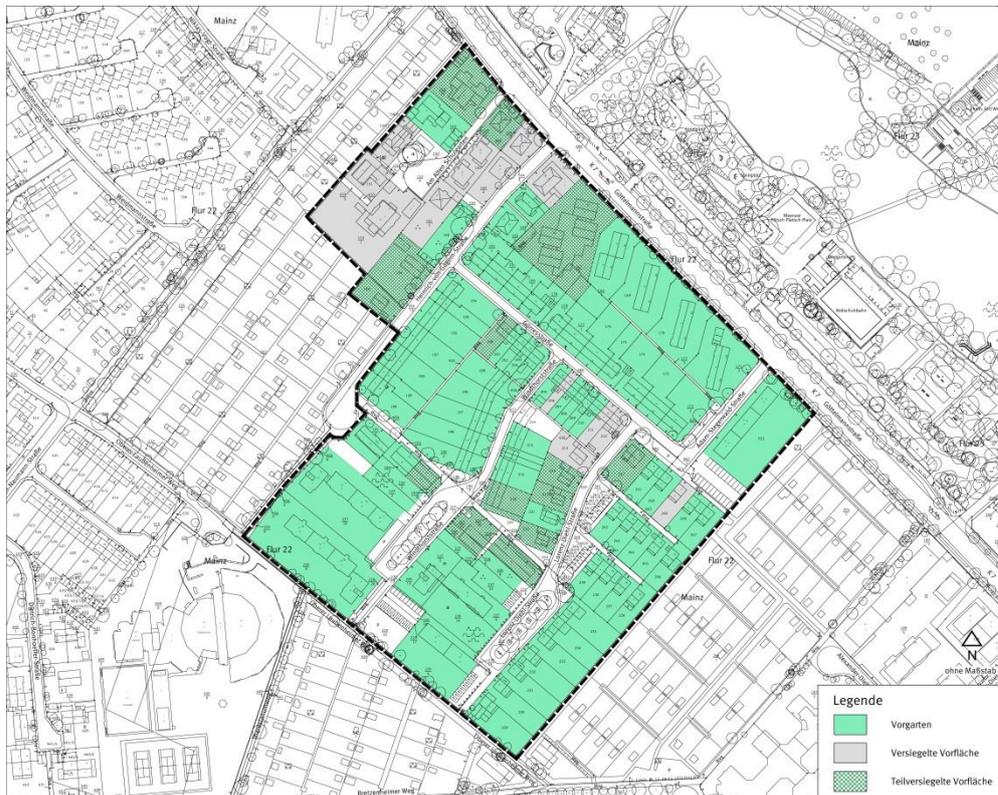


Abb.: Bestandskarte Vorgartenzone Ketteler-Siedlung; Stadt Mainz

Grob lassen sich die Vorgartenbereiche in drei Kategorien untergliedern:

- Bereits (voll) versiegelte Flächen



- Teilversiegelte Flächen



- Begrünte Flächen, Vorgarten ist noch vorhanden



Abb.: Beispielfotos „Vorgartenzone Ketteler-Siedlung“; Street Smart by cyclomedia

Die Bestandsaufnahme zeigt, dass bereits erste Bereiche entstanden sind, in denen die Versiegelung fortgeschritten ist. Jedoch überwiegt der Anteil der begrünten Vorgärten über den Anteil der bereits versiegelten Vorgärten. Damit prägen unter anderem die begrünten Vorgärten noch die städtebauliche Eigenart dieser Siedlung, die erhaltenswert sind.

5.2 Bestandsaufnahme und prägende Elemente Bereiche

Aufgrund ihrer gestalterischen Ausprägung lassen sich innerhalb des Geltungsbereiches unterschiedliche Bereiche unterscheiden. Diese Bereiche gilt es zu deklarieren und die erhaltenswerte Grundstrukturen heraus zu arbeiten und zu beschreiben.

Nach der Bestandsanalyse können sieben Bereiche, wie in der Grafik dargestellt, abgegrenzt werden.

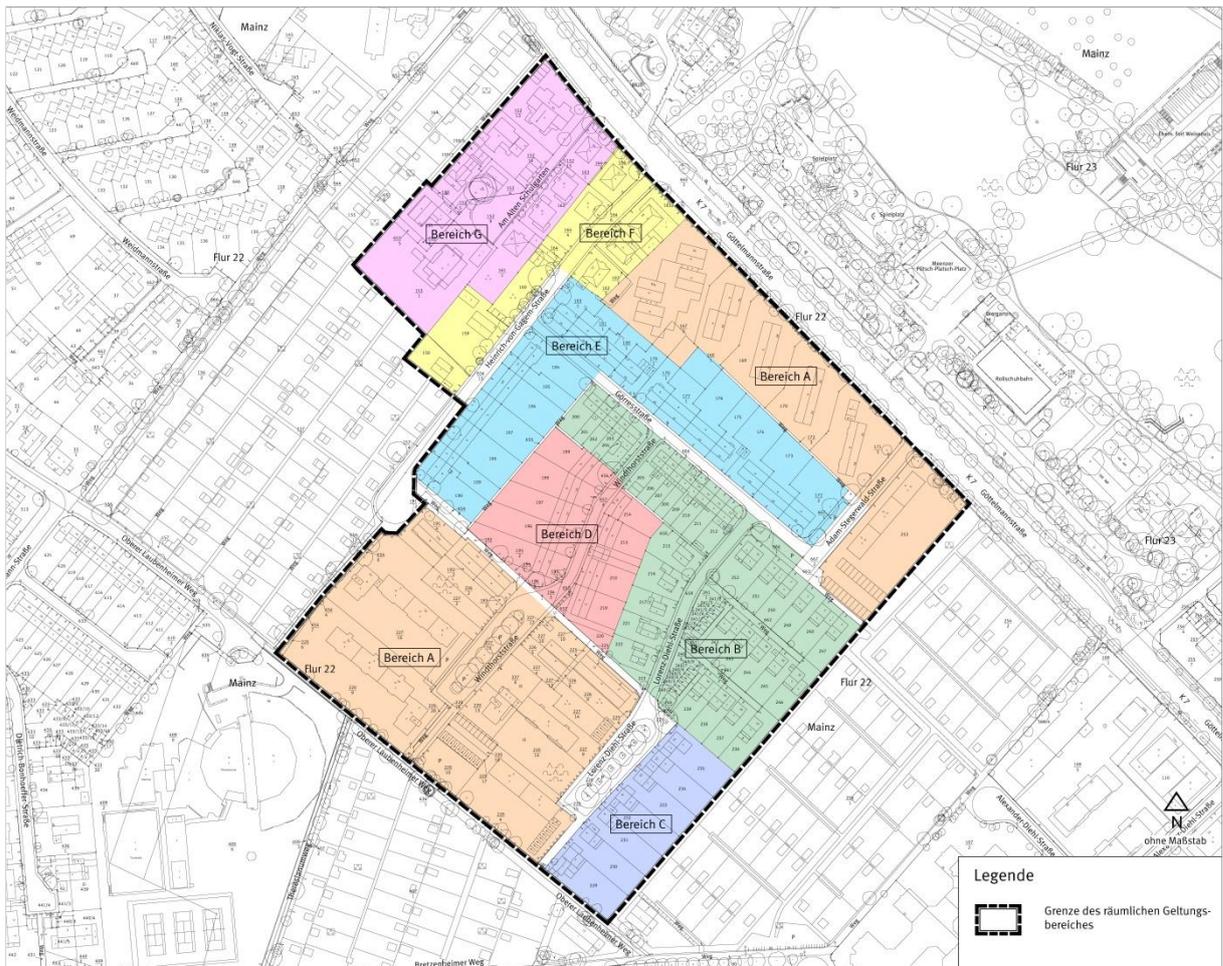


Abb.: Bestandskarte Bereiche Ketteler-Siedlung; Stadt Mainz

5.2.1 Bereich A

Der Bereich A umfasst die Geschosswohnungsbauten entlang der Göttemannstraße, in der Adam-Stegerwald-Straße sowie die im Südwesten gelegenen Bauten in der Windthorstraße und Lorenz-Diel-Straße.

Unter anderem abgeleitet durch die Wohnform sind die Vorgärten in dem Bereich großflächig und teilweise mit einem Rasen angelegt. Ein Baumbestand ist ebenfalls teilweise erkennbar. Zum Teil werden die Fläche durch Hecken voneinander abgetrennt bzw. eingefasst. Wird der Vergleich mit den anderen Bereichen aufgeführt, so befinden sich in diesem Bereich keine Sockel- oder Mauereinfassungen.





Abb.: Beispielfotos „Vorgartenzone Bereich A“; Street Smart by cyclomedia

Prägende Merkmale:

- Vorgarten ohne Sockel- oder Mauereinfassung
- Großflächig angelegt, Rasenfläche
- Teilweise Hecke und Baumbestand

5.2.2 Bereich B

Im Bereich B befinden sich vorwiegend Einfamilienhäuser in Form von Ketten-, Reihen- oder freistehenden Häusern. In diesem Bereich befinden sich die Gebäude südwestlich der Görrestraße sowie die Gebäude in der Lorenz-Diehl-Straße. Ein prägendes Merkmal hier ist die Einfassung des Grundstückes zur Erschließungsstraße mit einem gemauerten Sockel. Dahinter sind teilweise Hecken oder Bäume angepflanzt. Auf Grund der Einfamilienhausbebauung sind die Vorgärten kleinteilig angelegt und unterschiedlich bepflanzt.





Abb.: Beispielfotos „Vorgartenzone Bereich B“; Street Smart by cyclomedia

Prägende Merkmale:

- Vorgarten mit vorwiegend Mauersockel
- Teilweise Hecken und Baumbestand
- Kleinteilig angelegt
- bepflanzt

5.2.3 Bereich C

Im Bereich C befinden sich vorwiegend Einfamilienhäuser in Form von Ketten-, Reihen- oder freistehenden Häusern. Im Bereich C befinden sich die Gebäude südwestlich der Görrestraße sowie die Gebäude in der Lorenz-Diehl-Straße. Hier sind die Vorgartenbereiche vorwiegend mit einer Heckenbepflanzung versehen. Zudem sind teilweise Baumbestände vorhanden. Insgesamt ist der Bereich kleinteilig angelegt und bepflanzt.





Abb.: Beispielfotos „Vorgartenzone Bereich C“; Street Smart by cyclomedia

Prägende Merkmale:

- Hecken
- Teilweise Baumbestand
- Kleinteilig angelegt
- bepflanzt

5.2.4 Bereich D

Mittig des Gesamtgeltungsbereiches befindet sich der Bereich D. Dieser ist ebenfalls geprägt durch Geschosswohnungsbauten. Die Vorgärten sind meist mit einer Rasenfläche angelegt, vereinzelt sind größere Bäume platziert. Südlich der Windthorstraße ist eine Sockel- oder Mauereinfassung kein prägendes Merkmal. Dagegen ist nördlich der Windthorstraße die Sockeleinfassung ein prägendes Merkmal.





Abb.: Beispielfotos „Vorgartenzone Bereich D“; Street Smart by cyclomedia

Prägende Merkmale:

- Vorgarten teilweise mit und teilweise ohne Sockel- oder Mauereinfassung
- Rasenfläche

5.2.5 Bereich E

Entlang der Görresstraße und Heinrich-von-Gagern-Straße befindet sich der Bereich E. Die Hauptwohnform ist hier der Geschosswohnungsbau. Dieser Vorgartenzone in diesem Bereich ist geprägt durch eine Sockeleinfassung und teilweiser Heckeneinfassung. Die dahinterliegende Fläche ist zumeist eine Rasenfläche mit vereinzelt Sträuchern und Bäumen.





Abb.: Beispielfotos „Vorgartenzone Bereich E“; Street Smart by cyclomedia

Prägende Merkmale:

- Vorgarten mit Sockeleinfassung
- Rasenfläche
- Teilweise Hecke

5.2.6 Bereich F

Der Bereich F befindet sich entlang der Heinrich-von-Gagern-Straße. Geprägt ist dieser Bereich durch zum Teil hohe Mauern bzw. Mauersockel-Hecken-Kombinationen. Der überwiegende Teil der Gebäude sind Einfamilienhäuser, sodass die Vorgartenzone kleinteilig angelegt ist.





Abb.: Beispielfotos „Vorgartenzone Bereich F“; Street Smart by cyclomedia

Prägende Merkmale:

- Vorgarten mit teilweise hohen Mauereinfassungen bzw. Mauer-Hecken-Kombinationen
- Kleinteilig angelegt
- Bepflanzt
- Teilweise Hecke

5.2.7 Bereich G

Entlang der Stichstraße „Am alten Schulgarten“ erstreckt sich der Bereich G. Insgesamt ist die Vorgartenzone in diesem Bereich sehr inhomogen gestaltet. Nichtsdestotrotz lassen sich prägende Merkmale erkennen. Der Großteil der Vorgärten ist mit einer Mauer oder einer Hecke abgegrenzt. Die vorherrschende Wohnform schließt auf eine kleinteilige angelegte Vorgartenzone. Des Weiteren ist zu erkennen, dass in diesem Bereich bereits einige Grundstücke mit grundstückseigenen Stellplätzen versehen sind.



Abb.: Beispielfotos „Vorgartenzone Bereich G“; Street Smart by cyclomedia

Prägende Merkmale:

- Vorgarten mit teilweise hohen Mauereinfassung
- Kleinteilig angelegt

6. Abwägung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Satzungstextes wurde seitens der Bürgerschaft eine Reihe umfangreicher Stellungnahmen abgegeben. Im Folgenden werden die am häufigsten vorgetragenen Argumente angesprochen und die Haltung der Stadt dazu wiedergegeben.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die vorliegenden Stellungnahmen den stadtgestalterischen Aspekt vernachlässigen und primär Vorschläge zur ökologischen Ausbildung von Stellplatzflächen unterbreiten. Hauptziel der Satzung ist es, die städtebauliche Eigenart des Gebiets zu erhalten, die sich aufgrund vorhandener Gestalteigenschaften ergibt. Die wiederholt vorgetragenen Argumente, dass begrünte Vorgärten auch durch Rasengittersteinen erreicht werden können, sind mit Blick auf den Satzungszweck nicht zielführend. Rasengittersteine benötigen einen frostsicheren Unterbau, verfügen nur über wenig Bodensubstrat, sodass sich bei Fahr- und Schattenbelastungen nur wenig Grün entwickeln kann. Das Ziel der Satzung, die optisch wirksame Grünfläche zu erhalten, wird somit nicht gewährleistet. Entscheidend aber ist, dass Sinn und Zweck eines Stellplatzes, auch im Vorgarten, das zeitweise Abstellen eines Kraftfahrzeuges ist. Wird der Stellplatz als solcher genutzt, stehen die Fahrzeuge aufgrund der begrenzten Tiefe der Vorgärten bis dicht an der Fassade. Damit ist das stadtgestalterische Erscheinungsbild des Straßenzuges empfindlich gestört. Optisch ist der Verkehrsraum damit deutlich erweitert und reicht schlimmstenfalls von einer Fassade bis zur gegenüberliegenden Fassade.

Die heute noch vorhandene und vom Betrachter als wohltuend empfundene abschnittsweise Proportionierung/Gliederung des Straßenraumes durch begrünte und baumbestandene Vorgärten einerseits und asphaltierter Verkehrsfläche andererseits, wäre dann unwiederbringlich verloren.

Ein weiteres häufig vorgebrachtes Argument ist, dass die Bewohner darauf angewiesen sind, Stellplätze auf ihrem Privatgrundstück und somit auch im Reihenvorgarten anzulegen, da der von der Volksparknutzung ausgehende Parkdruck sich bis in die Ketteler-Siedlung ausbreitet und dort den Bewohnern die Parkplätze im öffentlichen Raum "wegnimmt". Die Erhaltungssatzung trägt nicht zur Verschlechterung des aktuellen Zustandes bei, dieser bleibt unverändert.

Darüber hinaus wurden Vermutungen vorgetragen, mit der demografischen Entwicklung steige zwangsläufig auch der Motorisierungsgrad und somit der Bedarf an privaten Stellplätzen. Tatsache ist aber auch, dass es Möglichkeiten gibt, diesen Trend gezielt zu beeinflussen. So treten in den Städten wie auch in Mainz immer stärker neue Formen der Mobilität in den Vordergrund, wie z.B. Car-Sharing-Projekte. Je stärker diese unterstützt werden, desto geringer ist die Notwendigkeit eines eigenen Kraftfahrzeuges und die eines zusätzlichen Stellplatzes. Die Stadt wird die Ansiedlung von Car-Sharing Stationen im öffentlichen Raum vorantreiben und auch für eine ausreichende Bestückung des öffentlichen Raumes mit Ladestationen für die Elektromobilität eintreten. Es ist nicht vorgesehen zusätzliche öffentliche Stellplätze bzw. Tiefgaragen zu errichten.

Bei den eingegangenen Stellungnahmen wird das planungsrechtliche Instrument der Erhaltungssatzung mit denkmalschutzrechtlichen Vorschriften verwechselt. Die Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB beinhaltet einen zusätzlichen Genehmigungsvorbehalt. Ein grundsätzliches Verbot, Stellplätze zu errichten, wird mit der Erhaltungssatzung nicht beschlossen. Nach § 173 Abs. 3 BauGB findet vor der Genehmigungsentscheidung ein

Erörterungsgespräch mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten statt. Darin werden die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen erörtert. Somit können im Genehmigungsverfahren entsprechende Lösungen gefunden werden.

In diesem Zusammenhang ist auch von Belang, dass es zum Besiedlungszeitpunkt der Ketteler-Siedlung im Rahmen des Bauantrages noch kein zwingender Stellplatznachweis zu führen war. Forderungen behördlicherseits, jetzt nachträglich Stellplätze herstellen zu müssen, bestehen nicht.

Seitens der Stadt besteht vielmehr die Absicht, zusätzliche Verkehre durch alternative Mobilitätskonzepte (Car-Sharing, E-Mobilität, Fahrradverkehr, Optimierung ÖPNV) aufzufangen bzw. bestehendes motorisiertes Individualverkehrsaufkommen zu reduzieren.

In der Handlungsstrategie Elektromobilität der Stadt Mainz heißt es *„es wird angenommen, dass die private Haushalte der Mainzer Außenstadtbereiche mit einem eigenen E-Pkw einen verlässlichen Zugang zu einer individuellen Lademöglichkeit besitzen und damit eine hinreichende sichere Versorgung gewährleistet ist. Aufgrund dessen spielt die öffentliche zugängliche Ladeinfrastruktur für diesen Teil der privaten Haushalte nur eine ergänzende Rolle. Im Gegensatz dazu haben in der Mainzer-Innenstadtbereichen weitaus weniger Nutzer einen Zugang zu einer eigenen Lademöglichkeit. Die Anzahl der sogenannten Laternenparker ist in diesem Teil der privaten Haushalte sehr ausgeprägt. Aufgrund der Sozialstruktur, v.a. aber aufgrund der guten Erschließungsqualität durch Car-sharing, Fahrrad und ÖPNV ist jedoch gegenüber dem restlichen Stadtgebiet eine niedrigere Pkw-Verfügbarkeit/ Haushalte anzusetzen. In diesen Bereichen ist eine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur vorzusehen, damit der verbleibende Pkw-Bestand mittelfristig auf Elektrofahrzeuge umgestellt werden kann.“* (Zitat aus: Landeshauptstadt Mainz (Hrsg.) (2016): Handlungsstrategie Elektromobilität, Mainz, S. 9). Die Ketteler-Siedlung zählt hierbei noch zum erweiterten Innenstadtbereich, sodass laut Handlungsstrategie Elektromobilität eine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur vorzusehen ist. Die Stadt betreibt selber keine E-Ladestationen. Die Stadtverwaltung prüft im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens und überlässt bei positiver Prüfung die Flächen dem Ladesäulenbetreiber per Gestattungsvertrag. In unmittelbarer Nähe der Ketteler-Siedlung, im Eingangsbereich des Volksparks, existiert eine E-Ladestation auf öffentlicher Fläche.

Weiter wird von Bürgerseite wiederholt vorgeschlagen, im Vorgarten nur Stellplätze für Elektrofahrzeuge zu genehmigen. Das Bauordnungsrecht sieht keine Unterscheidung bzgl. der Antriebstechnik bei Stellplätzen vor. Eine Genehmigung ausschließlich für Elektrofahrzeuge auf dem privaten Grundstück ist rechtlich somit nicht möglich. Mit Blick auf die Ziele dieser städtebaulichen Erhaltungssatzung "O 72 S" ist die Antriebsart ohne Belang. Die Satzung regelt hier ausschließlich stadtgestalterisch relevante optische Vorgänge.

Mit dem Auftrag zur Aufstellung der vorliegenden Satzung haben sich die politischen Gremien für die Erhaltung der stadtgestalterischen Eigenarten im Plangebiet ausgesprochen. Durch die Förderung alternativer Mobilitätskonzepte und durch Unterstützung bei der Errichtung von E-Ladestationen im öffentlichen Raum kann ein Beitrag zu Entlastung des Stellplatzdruckes im Plangebiet geleistet werden.

Grundsätzlicher Auftrag bzw. Intension dieser Satzung ist, das das städtebauliche Erscheinungsbild zu erhalten. Dazu gehört auch der im Plangebiet prägende Grünbestand. Durch den stadtgestalterisch motivierten Schutz der Grünsubstanz kann eine ökologische Verbesserung (als Nebeneffekt) erlangt werden.

7. Abweichungen von Festsetzungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung regeln sich nach § 69 LBauO.

8. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne erforderliche Genehmigung Veränderungen vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 89 LBauO bleibt im Übrigen unberührt.

Mainz,
in Vertretung

Katrin Eder
Beigeordnete